ONZ • ONZ • KRAEMMER • HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH

• Dr. Christian Onz
• Dr. K. Rainer Onz †
• Mag. Herwig Kraemmer
• Dr. Bernhard Hüttler
• Mag. Michael Mendel
• MMag. Ursula Ebner
• Mag. Angelika Paulitsch
• Ing. Dr. Florian Berl

• Mag. Martin Nigischer
angestellter Rechtsanwalt

Per e-mail: ingrid.klauninger@theresienfeld.gv.at

Marktgemeinde Theresienfeld
zH Frau Bgm Ingrid Klauninger, MSc
Hauptplatz 1
2604 Theresienfeld

Marktgemeinde Theresienfeld
Beilage 1
Umlaufbeschluss Gemeinderat
zur 5. Novelle des RRO WN-NK

Wien, am 14.4.2021
CO/cj

RU1-RO-19/028-2019/5. Novelle des Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Neustadt-Neunkirchen/Begutachtung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Klauninger, MSc!

Zum derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf einer 5. Novelle des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wiener Neustadt-Neunkirchen nehme ich auftragsgemäß wie folgt Stellung:

Bekanntlich strebt die Marktgemeinde Theresienfeld, unterstützt vom Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, zur Sicherung ihrer Trinkwasserversorgung die Erlassung einer Schongebietsverordnung an. Diese soll das Gebiet der Eignungszone 2 des Regionalen Raumordnungsprogramms umfassen.

Würden durch den vorliegenden Änderungsentwurf in dieser Eignungszone Nassbaggerungen möglich, ergäbe sich ein dauerhafter Interessenkonflikt mit dem Grundwasserschutz zur Trinkwasserversorgung. Dies geht aus dem Hydrogeologischen Gutachten

Schwarzenbergplatz 16
A-1010 Wien
T: (+43) 1 715 60 24
F: (+43) 1 715 60 24-30
E: office@onz.at
W: www.onz.at

FN 222714 x
Handelsgericht Wien

der Geologie & Grundwasser GmbH, das in den Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung enthalten ist, eindeutig hervor.

Ich empfehle daher, in der Stellungnahme des Gemeinderats zum vorliegenden Änderungsentwurf klar zum Ausdruck zu bringen, dass zwar der Ausweitung auf Nassbaggerungen in den Eignungszonen 1 und 3 zugestimmt werden kann, **keinesfalls aber in der Eignungszone 2.** Hier sollte es im Interesse der Trinkwasserversorgung der Gemeinde weiterhin nur bei der Abbauform der Trockenbaggerung bleiben. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die beiden Verordnungen (Regionales Raumordnungsprogramm einerseits und Schongebietsverordnung andererseits) im Ergebnis aufeinander abgestimmt sind.

Mit der Bitte, den Gemeinderat in diesem Sinne zu informieren, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Onz